

**Neue Entscheidung des BGH zu § 476 BGB (Az VIII ZR 363/04; Urteil vom
14.09.2005):
Anwendbarkeit der Vorschrift auf gebrauchte Sachen, hier
Gebrauchtwagen**

Der BGH hat zum wiederholten Mal zu § 476 BGB entschieden.¹ Während die „2004er“ Entscheidung eher eine verbraucherfeindliche Tendenz aufwies, wurden nun die Rechte der Verbraucher gestärkt.

Gem. § 476 BGB wird bei Auftreten eines Mangels innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Damit wird die Beweislast im Verbrauchsgüterkauf zugunsten des Verbrauchers umgekehrt, soweit es um die Mangelhaftigkeit bei Gefahrübergang geht.

Umstritten war, ob die Vorschrift auch bei gebrauchten Sachen, insbesondere bei Gebrauchtwagen gilt, oder ob die Vermutung mit der „Art der Sache“ von vorneherein unvereinbar ist. Zum Teil wurde die Anwendbarkeit verneint.²

Denn bei Gebrauchtwagen sei stets mit dem Auftreten von Mängeln zu rechnen, so dass ein Rückschluss auf den Zustand bei Vertragsschluss nicht getroffen werden könne.

Der BGH sieht dies anders. Der Wortlaut der Vorschrift sowie die Gesetzesbegründung geben für eine solche Auslegung nichts her. Die Nichtanwendung auf den Kauf gebrauchter Sachen führt nach Ansicht des BGH zu einer zu starken Einschränkung der Verbraucherrechte. Während z.B. § 475 II BGB zwischen neuen und gebrauchten Sachen differenziert, findet sich in § 476 BGB eine solche Differenzierung nicht.

Daher ist die Anwendbarkeit nicht wegen der „Art der Sache“ ausgeschlossen.

Eine ausführlichere Besprechung der Entscheidung erfolgt demnächst in der Life and Law.

¹ Vgl. zu „alten“ Entscheidungen Life and Law 2004, 645 ff.; 2005, 88 ff.

² Für die Anwendbarkeit war bereits das OLG Celle, ZGS 2004, 672 ff.

**Neue Entscheidung des BGH zu § 767 ZPO (Az VII ZR 351/03; Urteil vom
07.07.2005):
Aufrechnung und Prälusion bei der Vollstreckungsgegenklage**

Der BGH hat erneut zu der Frage Stellung bezogen, welche Rolle das Gestaltungsrecht der Aufrechnung im Rahmen des § 767 II ZPO spielt.

Das Problem soll zunächst anhand eines kleinen Falles verdeutlicht werden:

A verklagt B auf Kaufpreiszahlung. B hat seinerseits einen Anspruch gegen A auf Rückzahlung eines Darlehens. Er bringt dies in der mündlichen Verhandlung indes nicht vor, weil er meint, sich auch anders gegen den Bestand der Kaufpreisforderung verteidigen zu können.

B wird antragsgemäß zur Zahlung des Kaufpreises verurteilt. Das Urteil wird rechtskräftig. A beginnt mit der Zwangsvollstreckung. Nun rechnet B mit seiner Darlehensforderung auf und verklagt A mit dem Ziel, die Zwangsvollstreckung aus dem Titel für unzulässig zu erklären. § 767 I ZPO. Mit Erfolg?

Gem. § 767 II ZPO können Einwendungen gegen die titulierte Forderung nur dann erfolgreich geltend gemacht werden, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind.

Das dient der Aufrechterhaltung der Rechtskraft. Ein im Erkenntnisverfahren bestehender, aber nicht vorgebrachter Aspekt soll nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren wiederaufgegriffen werden können.

Da B die Aufrechnung erst nach Rechtskraft des Urteils erklärt hat, könnte die Einwendung neu sein. Denn erst die Erklärung der Aufrechnung führt materiellrechtlich zum Erlöschen des Gegenanspruchs, § 389 BGB.

Der BGH geht in ständiger Rechtsprechung indes davon aus, dass es für die Zulassung einer Einwendung im Falle eines Gestaltungsrechts nicht auf Erklärung desselben, sondern auf das Vorliegen der Gestaltungslage ankommt. Denn die Gestaltungslage beinhaltet die Gründe i.S.d. § 767 II ZPO, auf denen die Einwendung beruht.

Da sich die Forderungen bereits im Erkenntnisverfahren aufrechenbar gegenüberstanden, sind die Gründe nach BGH nicht neu. Die Aufrechnung kann im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage daher nicht erfolgreich geltend gemacht werden.

Die Klage ist abzuweisen. Dies gilt nach BGH selbst dann, wenn der Vollstreckungsschuldner bis zur mündlichen Verhandlung überhaupt keine Kenntnis vom Vorliegen der Gestaltungslage erlangt hat.

In der nun neuen Entscheidung bestand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zwar noch keine Aufrechnungslage.

Der Kläger (Vollstreckungsschuldner) hätte sie aber herbeiführen können, indem er dem Gläubiger unter Fristsetzung zur Leistung aufgefordert hätte, um so einen Schadensersatzanspruch zu erlangen.

Hier hat der BGH den Vollstreckungsschuldner geschützt. Er sei nicht gezwungen, sich einen aufrechenbaren Gegenanspruch zu beschaffen, zumal er damit seine Rechtslage auch verschlechtern könne. In einem solchen Fall kann eine später eintretenden Gestaltungslage im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage nach erklärter Aufrechnung noch erfolgreich entgegengesetzt werden.

Eine ausführliche Besprechung der Entscheidung erfolgt in der Life and Law, Heft 11 2005.